

Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0220-1	

	07.07.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	10.07.2026	4.1.1

Betreff: Ersetzungsvorlage
Feststellungsgeschluss:
1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) - Windenergie

Beschlussvorschlag

Mit Urteil vom 12.06.2026 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen den Regionalplan Ruhr insgesamt für unwirksam erklärt. Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt bislang nicht vor; die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ist der Regionalplan Ruhr weiterhin als geltender Regionalplan zugrunde zu legen. Er ist daher zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Beschlussfassung weiterhin die anzuwendende Beurteilungsgrundlage für die Begleitung kommunaler Planungen und bei der Beurteilung von durch Regionalpläne abschließend planungsrechtlich zu sichernden Vorhaben wie zum Beispiel Windenergieanlagen.

Gleichzeitig ist mit dem Auslaufen der Regelung zur allgemeinen plansichernden Untersagung mit Befreiungsvorbehalt für Windenergieanlagen gemäß § 36a LPiG NRW (sog. „Übergangssteuerung“) eine planungsrechtliche Situation entstanden, die – sofern die betroffenen Kommunen über keine wirksame Konzentrationszonenplanung verfügen und auch sonst keine anderen Belange entgegenstehen – die Genehmigungsbehörden verpflichtet, Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Verbandsgebietes zu genehmigen. Dies betrifft auch Flächen, die planerisch ursprünglich nicht für die Nutzung durch Windenergieanlagen vorgesehen waren.

Die Verbandsversammlung beabsichtigt, die wirksame Steuerung dieser Entwicklung kurzfristig zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung wird das Ziel daher zwar formell als Änderung des Regionalplans Ruhr umgesetzt (hier: kein Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen oder räumlichen Teilplans, sondern Verfahren zur Änderung des Regionalplans Ruhr), zugleich aber in der Weise getroffen, dass die getroffenen Festlegungen bei einem etwaigen Fortfall des Regionalplans Ruhr als selbständiger Teilplan fortgelten sollen. Die vorliegende Planung ist dementsprechend als selbständige und in sich abgeschlossene planerische Entscheidung konzipiert, die derzeit an den bestehenden Regionalplan Ruhr anknüpft, im Falle der rechtskräftigen Unwirksamkeit des

Regionalplans Ruhr jedoch nicht gegenstandslos, sondern als selbständiger Teilplan bestehen bleiben soll.

Dies vorangestellt beschließt die Verbandsversammlung wie folgt:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Synopsen (Anlagen 6 bis 9) und den Bericht in der zusammenfassenden Erklärung (Anlage 11) über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahmen bieten keinen Anlass für eine weitere Erörterung. Eine Erörterung der Stellungnahmen i. S. d. § 19 Abs. 3 LPIG NRW wird daher nicht durchgeführt.
2. Die Verbandsversammlung folgt den Erwidervorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Synopsen (Anlagen 6 bis 9) nach eingehender Beratung und Abwägung. Soweit darin vorgetragenen Anregungen und Einwendungen nicht gefolgt wurde, weist die Verbandsversammlung diese zurück.
3. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Feststellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr in der Fassung dieser Vorlage.
4. Die Verbandsversammlung stellt im Rahmen des Beschlusses nach Ziffer 3 gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) fest, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), welches für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr mindestens 2.036 Hektar beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht. Mit der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr werden Windenergiebereiche in einer Größe von 2256,58 ha als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zeichnerisch, ohne Höhenbegrenzung und als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Angerechnet werden die Flächen der Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG, die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zeichnerisch als Windenergiebereiche festgelegt werden (Anlage 1) und in Anlage 10 mit der jeweiligen Flächenkennung und der Flächengröße aufgelistet sind.
5. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gemäß § 19 Abs. 7 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.
6. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster gemäß § 14 LPIG NRW bekanntzumachen, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens vier Wochen nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat.

Begründung

Mit der Einführung der Wind-an-Land-Gesetzgebung durch den Bund wurde den Bundesländern ein verbindlich zu erreichendes Ausbauziel für die Windenergie vorgegeben. Dieses Flächenziel beträgt für NRW gemäß Anlage 1 des WindBG als Teil der Wind-an-Land-Gesetzgebung 1,8 % der Landesfläche. Das Land NRW ist dieser

Verpflichtung durch die 2. Änderung des LEP NRW nachgekommen und hat in Ziel 10.2-2 vorgegeben, dass in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im Umfang von mindestens 2.036 ha festzulegen sind. Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge.

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen und damit die Versorgungssicherheit der Region mit erneuerbaren Energien zu erhöhen, regionale Wertschöpfung zu ermöglichen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich.

Bereits mit Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr vom 10. November 2023 (DS-Nr. 14/1241) beauftragte die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde, aufgrund der zweiten Änderung des LEP NRW einen Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen vorzubereiten.

Der Regionalplan Ruhr ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024).

Gegenstand dieser Planung sind die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen zu den Windenergiebereichen.

Bei den festgelegten Windenergiebereichen handelt es sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG in Verbindung mit Nr. 2 b der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Zugleich sollen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Diese Verpflichtung resultiert aus den Vorgaben des Artikels 15 c der europarechtlichen Richtlinie 2023/2413, die für die Ebene der Regionalplanung im § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) in nationales Recht umgesetzt worden ist. Innerhalb der Beschleunigungsgebiete gelten gemäß § 6 b WindBG Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

Mit Beschluss vom 13.12.2024 (DS-Nr. 14/1759) hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Aufstellungsverfahren durchzuführen, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen an der Planänderung zu beteiligen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Offenlage in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf, Münster und Arnsberg im Januar 2025 hat die Regionalplanungsbehörde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans eingeleitet.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen der ersten Offenlage sind in der Anlage 8 und 9 jeweils mit einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beigelegt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen war es notwendig die Planung aufgrund von unterschiedlichen Betroffenheiten anzupassen. Insgesamt wurden rund 42 Änderungen an der Flächenkulisse der WEB vorgenommen. 20 Windenergiebereiche wurden reduziert, 21 Windenergiebereiche entfielen und 1 Windenergiebereich wurde hinzugefügt. Darüber hinaus gab es noch weitere Belange, die zu einer Änderung sowohl der Flächenkulisse als auch der textlichen Festlegungen geführt haben.

Die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen erfolgte durch Auslegung des Planentwurfs mit den dazugehörigen zeichnerischen Änderungen, textlichen Änderungen einschl. einer Anlage „Windenergie-Artenschutzfachbeiträge“, einer Erläuterungskarte, der Begründung und dem Umweltbericht. Die uneingeschränkte zweite Offenlage begann am 27.10.2025 und endete am 03.12.2025. Ort und Dauer der

Auslegung wurden am 16.10.2025 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Düsseldorf, am 17.10.2025 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster und am 18.10.2025 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Arnsberg sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Eingaben aus der zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und die Erwidervorschläge der Regionalplanungsbehörde sind im Detail in den Anlagen 6 und 7 (Synopsen) dargelegt.

Aufgrund der Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen ergab sich keine Erforderlichkeit einer weiteren Beteiligung.

Im Planentwurf werden nun 93 Windenergiebereiche im Gesamtumfang von 2256,58 ha festgelegt. Davon werden 18 Windenergiebereiche nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Klimacheck

Durch die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr werden Windenergiebereiche festgelegt, die den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen planungsrechtlich ermöglichen bzw. vorbereiten. Dies stellt einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung dar. Durch die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr kommt die Regionalplanungsbehörde den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien nach. Dementsprechend wirkt sich die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr positiv auf den Klimaschutz und die Senkung der Treibhausgas-Emissionen aus. Für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen wurde eine umfangreiche Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Zeichnerische Änderungen
- Anlage 2: Textliche Änderungen
- Anlage 3: Erläuterungskarte 23
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Umweltbericht
- Anlage 5a: Umweltbericht Anhang A Bewertungsgrundlagen
- Anlage 5b: Umweltbericht Anhang B Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen
- Anlage 5c: Umweltbericht Anhang C Prüfbögen
- Anlage 5d: Umweltbericht Anhang D WEB Alternativen
- Anlage 5e: Umweltbericht Anhang E Gesamtübersicht
- Anlage 5f: Umweltbericht Anhang F Artenschutzfachbeiträge
- Anlage 5g: Umweltbericht Anhang G Minderungsmaßnahmen
- Anlage 6: Synopse zweite Beteiligung öffentliche Stellen
- Anlage 7: Synopse zweite Beteiligung Öffentlichkeit
- Anlage 8: Synopse erste Beteiligung öffentliche Stellen
- Anlage 9: Synopse erste Beteiligung Öffentlichkeit
- Anlage 10: Dokumentation Flächenbeitragswert
- Anlage 11: Zusammenfassende Erklärung
- Anlage 12: Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- ☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- ☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- ☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- ☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☐
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☒
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Gerber, Markus	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			

gez. Kuczera, Stefan